

# Erdaushub

## Ablagerungsmenge:

	Anzahl Chips		Gesamtmenge (m <sup>3</sup> )	Preis je m <sup>3</sup>	Gesamtpreis
LKW 3-Achser		8 m <sup>3</sup>		7,00 €	
LKW 4-Achser		11 m <sup>3</sup>			
PKW-Anhänger		1 m <sup>3</sup>			
Sonstige Fahrzeuge					

Barzahlung \_\_\_\_\_ € am \_\_\_\_\_ \*\*

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift

Rechnung soll zugestellt werden an  Bauherr  Anlieferer

1. Die Erddeponie ist von Montag bis Freitag von 7:00 – 20:00 Uhr geöffnet; am Samstag nur nach besonderer Vereinbarung mit Bauhofleiter Wolfgang Heim. Er ist erreichbar werktags um 7:30 Uhr im Bauhof unter der Tel. Nr.: 0170/8900601 bzw. über das Bürgermeisteramt unter der Tel.-Nr.: 07402/9292-0. Außerhalb der Sommerzeit ist eine Anlieferung nach Einbruch der Dunkelheit und vor Tagesanbruch nicht gestattet.
2. Erdaushub darf nur in den ausgesteckten und gekennzeichneten Zonen abgekippt werden. Die Auffüllungen haben lagenweise in einer Stärke von 0,5 m zu erfolgen. Ein Abkippen über die Böschungskante ist nicht zulässig.
3. Die Zufahrt zur Erddeponie erfolgt über die L 415 Fluorn-Peterzell. Die Reifen des Fahrzeuges sind vor dem Verlassen der Erddeponie zu reinigen. Falls der Feldweg und die Landstraße trotzdem verschmutzt werden, sind diese unverzüglich zu reinigen, bei Bedarf auch mehrmals täglich. Bei Gefahr im Verzug (Verkehrssicherheit) kann die Straßenreinigung von der Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers vorgenommen werden.
4. Nicht verbrauchte Chips sind an die Ausgabestelle gegen Erstattung der darauf entfallenden Gebühren zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte (Baugeschäft, Transportbetrieb u. a.) ist nicht gestattet.
5. Wer als Anlieferer von Erdaushub auf die Erddeponie gegen die Vorschriften der Entsorgungssatzung und Benutzungsordnung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung von Erdaushub ausgeschlossen werden.

Hiermit bestätige ich, dass der angelieferte Erdaushub im Gebiet der Gemeinde Fluorn-Winzeln angefallen ist und nur „Erdaushub“, wie oben beschrieben, abgelagert wird, dass ich den Fahrer des Baugeschäftes/Transportbetriebes über diese Bestimmungen informieren bzw. diese Ablagerungsbescheinigung ausändigen werde sowie den Erhalt der oben genannten Chips.

Falsche Angaben können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **HINWEIS ÜBER ZU- UND ABFAHRT FÜR DIE DEPONIE:**

**Die Zufahrt zur Erddeponie erfolgt von der L 415 (Straße Fluorn – Peterzell) aus. Die Abfahrt hat direkt von der Erddeponie zurück zur L415 zu erfolgen. Es ist nicht gestattet, nach dem Verlassen der Erddeponie zunächst bis zum Wald zu fahren, dort zu wenden und dann zur L415 zurückzufahren. Auch das Weiterfahren durch den Wald ist nicht gestattet. Benutzer der Erddeponie, die diese Regelung nicht beachten, werden von der weiteren Nutzung der Erddeponie ausgeschlossen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Gemeinde Fluorn-Winzeln

## Erdaushubablagerung

Erddeponie „Schlucht“ im Ortsteil Fluorn

Auf der zur Verfüllung bestimmten Fläche dürfen **nur** folgende Stoffe abgelagert werden:

### Unbelasteter Erdaushub

**Allg.:** Natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial.

**Bsp.:** Material, das bei der Baugrubenherstellung, bei Straßen- und Tunnelarbeiten sowie bei Planierungsarbeiten anfällt.

<b>Anschrift Bauherr:</b>  _____  _____	<b>Anschrift Anlieferer:</b>  _____  _____
<b>Aushubstelle:</b>  _____  _____	<b>Fahrzeug (Kennzeichen):</b>  _____